

Ihr Beratungsergebnis



startothek

Gründungsrecht online

**Kurzes startothek-Ergebnis für ein Architekturbüro: nur
Gewerbe- und Gesellschaftsrecht wurde durchlaufen**

Inhaltsverzeichnis

Sitzungshistorie der Beratung	3
ToDo-Liste	4
Beratungsergebnis	5
Gesellschafts- und Gewerberecht.....	5
Der Wirtschaftszweig Architektur- und Ingenieurbüros.....	5
Der Wirtschaftszweig Architekturbüro.....	6
Die Berufszugangsvoraussetzungen und Verbandsstrukturen bei der Tätigkeit als Architekt.....	6
Die landesrechtlichen Vorschriften des Bundeslandes Niedersachsen.....	7
Hinweis zum Namen des Unternehmens.....	8
Die Berufshaftpflichtversicherung.....	9
Allgemeines zur Gewerbebeanmeldung.....	10
Ansprechpartner für die Gewerbebeanmeldung.....	12
Link-Index	13
Ihr Berater	14

MUSTER

Sitzungshistorie

Diese Angaben wurden von Ihnen gemacht:

In welcher Gemeinde soll das Unternehmen gegründet werden?

- Georgsmarienhütte, Stadt

In welchem Bundesland soll das Unternehmen gegründet werden?

- Niedersachsen

Wählen Sie bitte einen Wirtschaftszweig aus!

- Architektur- und Ingenieurbüros

Was soll gegründet werden?

- Architekturbüro

Handelt es sich um eine Gründung mit oder ohne Gründungspartner?

- Gründung ohne Partner

Welche Rechtsform soll das Unternehmen haben?

- Einzelbüro
-

Muster

ToDo-Liste

Gesellschafts- und Gewerberecht

Ihre Notizen:

Die Berufshaftpflichtversicherung

Für bestimmte Branchen ist eine Betriebshaftpflicht- oder auch eine Berufshaftpflichtversicherung vorgeschrieben. Bitte prüfen Sie, ob Ihr Betrieb dazu gehört. Überprüfen Sie auch, ob Sie bestimmte betriebliche Risiken freiwillig versichern möchten.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie auf Seite 9

Informationen durch den Berater:

ToDo erledigen bis: **19.01.2010**

Jedes ToDo kann durch den startothek-Berater mit individuellen Kommentaren versehen werden! Ebenso kann ein Fälligkeitsdatum festgelegt werden.

Erledigt: 0

Die Gewerbeanmeldung

Bitte zeigen Sie den Beginn Ihres Gewerbes bei der zuständigen Behörde an (Gewerbeanmeldung).

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie auf Seite 10

Informationen durch den Berater:

ToDo erledigen bis: **26.01.2010**

Jedes ToDo kann durch den startothek-Berater mit individuellen Kommentaren versehen werden! Ebenso kann ein Fälligkeitsdatum festgelegt werden.

Erledigt: 0

Ihr Beratungsergebnis

Gesellschafts- und Gewerberecht

Der Wirtschaftszweig Architektur- und Ingenieurbüros

Die Berufsbezeichnung "Architekt" bzw. "Ingenieur" ist **gesetzlich geschützt** mit der Folge, dass ausschließlich Personen, die zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigt sind, solche Büros gründen dürfen.

Architektur- und Ingenieurbüros können sowohl **gewerblich**, z. B. in der Grundstücksvermittlung und Baubetreuung, als auch **freiberuflich** betrieben werden, wobei die freiberufliche Ausübung mit bestimmten Voraussetzungen verbunden ist. Über die freien Berufe heißt es u. a.:

Zitat:

"Die Freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt."

Eine besondere Qualifikation ist bei Architekten und Ingenieuren gegeben. Sie haben ein Studium zu absolvieren, dieses ist Voraussetzung für die Eintragung bei der jeweiligen Kammer und Voraussetzung zum Führen einer entsprechenden Berufsbezeichnung.

Im Rahmen der Arbeit von Architekten bzw. Bauingenieuren kann es vorkommen, dass diese Tätigkeiten im Sinne des **§ 34c Gewerbeordnung (GewO)**, d. h. **gewerblich**, ausgeübt werden.

Dazu gehört

- die Vermittlung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, gewerblichen Räumen, Wohnräumen oder Darlehen,
- die Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als **Bauherr** im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte,
- die wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung.

Diese Tätigkeiten sind prinzipiell **erlaubnispflichtig**, sofern sie gewerbsmäßig ausgeübt werden.

Hinweis:

Allerdings können diese im Einzelfall als unbedeutender Anhang der freiberuflichen Architektentätigkeit angesehen werden, wenn sie im Rahmen eines Architektenvertrags ausgeübt werden und im Verhältnis zur Planung und Bauüberwachung eine nur untergeordnete Rolle spielen.

Der Wirtschaftszweig Architekturbüro

In diesem Wirtschaftszweig gibt es folgende Berufsbilder:

- **Architekt:** Die Berufsaufgabe des Architekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken.
- **Innenarchitekt:** Die Berufsaufgabe des Innenarchitekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Innenräumen.
- **Garten- und Landschaftsarchitekt:** Die Berufsaufgabe des Garten- und Landschaftsarchitekten ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche und ökologische Garten und Landschaftsplanung.
- **Stadtplaner:** Die Berufsaufgabe des Stadtplaners ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Orts- und Stadtplanung, insbesondere die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne. Darüber hinaus können auch die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne, die städtebauliche Beratung, die Erstellung von städtebaulichen Gutachten sowie die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Entwicklungs- und Regionalplänen zu den Berufsaufgaben gehören.

Zu allen Betätigungsfeldern gehört zudem

- die koordinierende Lenkung und Überwachung der Planung und Ausführung,
- die Beratung,
- Betreuung und
- Vertretung des Auftraggebers in allen mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängende Fragen.

Hierzu gehören ferner die Rationalisierung von Planung und Plandurchführung sowie die Erstellung von **Fachgutachten**.

Die Berufszugangsvoraussetzungen und Verbandsstrukturen bei der Tätigkeit als Architekt

Allgemeines

Um ein Architekturbüro gründen zu dürfen, muss die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung vorliegen. Diese wird durch Abschluss des Studiums, Eintragung in die Architektenliste und Mitgliedschaft in der berufsständischen Interessenvereinigung (Architektenkammer) erlangt.

Die Mitgliedschaft in der Kammer ist grundsätzlich mit einer Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk verbunden.

Das Architektenrecht ist Landesrecht. Daher ist der Berufszugang und die Verbandsstrukturen in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt.

"**Architekt**" darf sich aber nur derjenige nennen, der in die Architektenliste eines Bundeslandes eingetragen ist.

Dies gilt teilweise auch für die Berufsbezeichnung "**Freischaffender Architekten**".

Diese Berufsbezeichnungen sind durch Architektengesetze der Länder geschützt und dienen zugleich durch die Kontrolle der Qualifikation dem Verbraucherschutz.

Hieraus folgt aber auch, dass der freiberufliche Architekt in Konkurrenz mit gewerblicher Unternehmen und staatlichen Eigenleistungen steht. Diese freie Konkurrenz findet jedoch ihre Grenzen in den landesrechtlichen Vorschriften.

Die Bauordnungen der Länder regeln die **Bauvorlageberechtigung**. Dies ist jedoch notwendig um bei genehmigungspflichtige Bauvorhaben eine Baugenehmigung beantragen zu können. Dies stellt also eine Marktzutrittsvoraussetzung für Architekten dar.

Die einzelnen Bundesländer stellen unterschiedlich Anforderungen an die Aufnahme in die jeweilige Architektenkammer.

Die folgenden Angaben stellen nur ein Grundmuster der Landesregelungen dar. Eine detailliertere Darstellung wird Ihnen im weiteren Verlauf noch zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich muss der Antragende folgende **Voraussetzungen für die Eintragung** beachten bzw. erfüllen:

1. Der Hauptwohnsitz oder die Hauptniederlassung (oder z. T. die überwiegende Beschäftigung) muss im jeweiligen Bundesland liegen.
2. Der Gründer muss einen erfolgreichen Abschluss eines Studiums (z. T. ist eine Mindestsemesterzahl erforderlich) in seiner Fachrichtung an einer deutschen Universität, Hochschule, Fachhochschule oder gleichrangigen deutschen Lehranstalt nachweisen.
3. Nach Abschluss seiner Ausbildung muss der Gründer eine praktische Tätigkeit in den wesentlichen Berufsaufgaben seiner Fachrichtung vorweisen. Die Zeitraum beträgt mindestens zwei Jahre. Teilweise wird zudem eine Weiterbildung verlangt, die vereinzelt auf die praktische Zeit angerechnet werden kann. Gründer, die die Befähigung zum höheren technischen Dienst besitzen brauchen z. T. die Praktika und Weiterbildungen nicht nachweisen.
4. Ebenso wird derjenige eingetragen, der in die Liste der jeweiligen Fachrichtung bei der Architektenkammer in einem Lande im Geltungsbereich des **Grundgesetzes** der Bundesrepublik Deutschland nur deshalb gelöscht worden ist, weil die Wohnung oder die berufliche Niederlassung in diesem Lande aufgegeben wurde, ist ein Antragsteller innerhalb eines Jahres nach Löschung aus der Liste ohne Prüfung der Voraussetzungen in die Liste seiner Fachrichtung einzutragen.
5. Eine Eintragung in die Architektenliste z. T. auch ohne Studium kann erfolgen, wenn der Gründer durch Vorlage eigener Planungsunterlagen und Arbeitsbescheinigungen nachweist, dass er in einer der Architekturfachrichtungen bei einem Architekten eine mindestens zehnjährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat, und die erforderlichen beruflichen Kenntnisse nachweist, die einem mit Erfolg abgeschlossenen Studium entspricht. In einem solchen Fall kann der Eintragungsausschuss verlangen, dass der Antragsteller die erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Prüfung vor dem Eintragungsausschuss nachweist.
6. Schließlich kann derjenige Gründer in die Liste eingetragen werden, der sich durch besonders herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Architektur ausgezeichnet hat.

Bezüglich der Voraussetzung für EU-, EWR- und sonstige Ausländer, sei an dieser Stelle schon auf die später angegebenen Links auf die Landesgesetze verwiesen.

Im Nachfolgenden werden die landesrechtlich ausgestalteten Voraussetzungen für die Berufsausübung und die Pflichten des Gründers dargestellt.

Die landesrechtlichen Vorschriften des Bundeslandes Niedersachsen

Die Architektenliste für Niedersachsen wird bei der Architektenkammer Niedersachsen geführt.

Alle Voraussetzungen bezüglich der Eintragung in die Liste sind im Niedersächsischen Architektengesetz (NArchTG) festgelegt.

Die landesspezifischen Voraussetzungen der Eintragung in die Liste, auch für EU-, EWR- und sonstige Ausländer, sind in den §§ 2, 3, 4 NArchTG geregelt.

Berufshaftpflichtversicherung

Mit Aufnahme der freischaffenden Tätigkeit muss eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Dies wird durch das landesrechtliche Berufsrecht (Architektengesetz) bestimmt.

Diese Versicherung dient der eigenen wirtschaftlichen Absicherung. Teilweise haben die Landesarchitektenkammern spezielle Rahmenverträge mit besonders günstigen Konditionen für Existenzgründer mit Versicherungsunternehmen ausgehandelt. Auskünfte dazu erteilt die Architektenkammer.

Versorgungswerk

Die Eintragung in die Architektenliste ist in der Regel verbunden mit einer Zugehörigkeit zum berufsständischen Versorgungswerk. Diese Zugehörigkeit begründet Versorgungsleistungen im Alter, bei Berufsunfähigkeit und an Hinterbliebene. Bis auf wenige Ausnahmen sind die Leistungen beitragsbezogen, d. h. es besteht die Möglichkeit durch entsprechende Beitragszahlungen eine über dem Rentenniveau liegende individuelle Altersversorgung aufzubauen.

In der Regel bedarf es zur Aufnahme in das Versorgungswerk keines gesonderten Antrages. Vielmehr wird das Versorgungswerk von der Architektenkammer über Antragstellungen auf Eintragung in die Architektenliste informiert und tritt dann von sich aus auf den Gründer zu.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf, zu Ausnahmeregelungen und Beitragserleichterungen sind bei der zuständigen Architektenkammer erhältlich.

Zuständige Stelle:

Weitere Informationen bezüglich des Standesrechts (Berufsordnung, Verhaltenskodex, Honorarberechnung, Mitgliedsbeiträge, Versorgungswerk) hält die [Architektenkammer Niedersachsen \[1 \]](#) bereit.

Relevante Vorschriften:

§§ 3, 4, 7 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG)

Hinweis zum Namen des Unternehmens

Eine generelle gesetzliche Regelung, welche Unternehmensnamen Freiberufler führen dürfen, besteht nicht. In Anlehnung an die Vorschriften der [Gewerbeordnung](#) (in Bezug auf den einzelnen Selbstständigen) und des [Partnerschaftsgesellschaftsgesetz](#) (in Bezug auf den Freiberufler) muss die Unternehmensbezeichnung auf jeden Fall den **Familiennamen** (Vorname ist nicht erforderlich) enthalten.

Hinweis:

Darüber hinaus kann der Beruf oder ein anderer Zusatz hinzugefügt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Zusatz keine gewerbliche Tätigkeit vermuten lässt.

Beispiel:

IT-Berater, die sich mit Systemlösungen befassen, zählen eindeutig zu den Freien Berufen. Wählt man aber als Unternehmensbezeichnung z. B. "EDV-Beratung", besteht die Gefahr, dass eine gewerbliche Tätigkeit angenommen wird, da die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes den Begriff "EDV-Beratung" mit einer gewerblichen Tätigkeit gleichsetzt.

Im Zweifel empfiehlt sich ein Zusatz, der die Verwechslung mit einer kaufmännischen Firma ausschließt, z. B. "Copy-Shop Friedrichstraße GbR".

Hinweis:

Bei der Wahl der Unternehmensbezeichnung ist außerdem darauf zu achten, dass der Name eine ausreichende Unterscheidungskraft besitzt, also keine Verwechslungsgefahr mit anderen Unternehmen besteht. Unter Umständen ist es ratsam, den gewünschten Namen bei der örtlichen IHK oder vom Bundesverband des jeweiligen Berufs prüfen zu lassen.

Verbreitete Personennamen (Müller, Schmitz usw.) haben keine Unterscheidungskraft. Daher muss diesen z. B. der Vorname oder eine Ortsbezeichnung hinzugefügt werden. Durch den Namen dürfen keinesfalls das Publikum oder andere Interessierte über Art, Umfang oder sonstige Verhältnisse des Geschäfts irregeführt werden.

Beispiel:

Ein kleines, nur regional tätiges Beratungsbüro darf z. B. keine Ortsbezeichnung aufnehmen, die auf eine bundesweite Aktivität hindeutet. Der Name "Deutsches Beratungsbüro..." wäre also unzulässig.

Weitere Informationen finden Sie auf den folgenden Internetseiten:

[IfB Institut für Freie Berufe \[2 \]](#)

[Kostenlose Gründungsinformationen des IfB \[3 \]](#)

Relevante Vorschriften:

[§ 2 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz \(PartGG\)](#) analog,

[§ 15a Gewerbeordnung \(GewO\)](#) analog,

[§ 17 Handelsgesetzbuch \(HGB\)](#)

Die Berufshaftpflichtversicherung

Die Berufshaftpflichtversicherung kommt bei freiberuflich Tätigen für Haftpflichtschäden auf, die in Ausübung des Berufs Dritten gegenüber verursacht werden. Der Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer selbst sowie für sein angestelltes Personal, für dessen Fehlverhalten er ebenfalls haftet. Die Berufshaftpflichtversicherung deckt Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab.

Für bestimmte freiberufliche Tätigkeiten besteht auf Grund ihrer Berufsordnung die Verpflichtung eine solche Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Dies gilt u. a. für:

- Rechtsanwälte ([§ 51 Bundesrechtsanwaltsordnung](#))

- Steuerberater (§ 67 Steuerberatungsgesetz)
- Ärzte (§ 21 Musterberufsordnung für Ärzte [4])
- Wirtschaftsprüfer (§ 54 Wirtschaftsprüferordnung)
- Freiberuflich tätige Rechtsberater, z. B. Rentenberater, Rechtsdienstleister in einem ausländischen Recht (§ 12 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG),

Des Weiteren besteht aber auch die Möglichkeit, dass die jeweilige Kammer, der der Freiberufler angeschlossen sein muss, in einem Kammergesetz oder der Kammerordnung den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung festlegt. Daher sollte sich der freiberuflich Tätige vor Aufnahme der Tätigkeit bei seiner Kammer informieren, ob der Abschluss einer solchen Versicherung für ihn verpflichtend ist.

Hinweis:

Auch wenn Sie nicht per Gesetz verpflichtet sind, Ihre betrieblichen Risiken abzusichern, sollten Sie sich über dieses Thema schon im Gründungsprozess Gedanken machen. Informieren Sie sich z. B. durch einen Versicherungsmakler oder das Internet über betriebliche Versicherungen. Überlegen Sie, welche der vielen Versicherungen überhaupt für Ihr Gründungsvorhaben von Bedeutung sind. Lassen Sie sich bei Interesse mehrere Angebote geben und entscheiden Sie in Ruhe.

Gängige betriebliche Versicherungen sind z. B.:

- Betriebshaftpflichtversicherung (häufig kombiniert mit einer Umwelthaftpflicht- und/oder Produkthaftpflichtversicherung)
- Berufshaftpflichtversicherung
- Kfz-Haftpflichtversicherung (gesetzlich vorgeschrieben nach § 1 PflVG)
- Betriebsunterbrechungsversicherung (BU-Versicherung)
- Einbruchdiebstahlversicherung
- Elektronikversicherung
- Feuerversicherung
- Sturmversicherung
- Glasversicherung

Allgemeines zur Gewerbeanmeldung

Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 S. 1 Gewerbeordnung (GewO)). Die Anzeigepflicht entsteht mit dem Beginn des **Gewerbebetriebs**, wozu auch vorbereitende Handlungen (z. B. Anmietung eines Geschäftslokals) gehören.

Die Anzeige gibt der Behörde Aufschluss über die Zahl und Art der in ihrem Bezirk vorhandenen Gewerbebetriebe und ermöglicht eine wirksame Überwachung der Gewerbeausübung.

Anzeige

Für die Anzeige ist der Musterausdruck (Gewerbeanmeldung) zu verwenden.

Der Vordruck ist vollständig und gut leserlich auszufüllen.

Liegt ein erlaubnispflichtiges Gewerbe (z. B. Makler-, Baubetreuer- oder Gaststättengewerbe) vor oder soll ein Handwerk betrieben werden, ist die Erlaubnis nachzuweisen bzw. die Handwerkskarte vorzulegen. Ausländische Personen haben zusätzlich den Beleg über einen erteilten Aufenthaltstitel vorzulegen. Kommt der Anzeigende dieser Vorlagepflicht nicht nach, so ist die Anzeige gleichwohl entgegenzunehmen.

Die Behörde hat **innerhalb von 3 Tagen** den Empfang der Anzeige zu bescheinigen (Gewerbeschein). Dies gilt auch, wenn der Gewerbetreibende eine für die betreffende Tätigkeit erforderliche Erlaubnis nicht nachgewiesen hat oder Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit bestehen.

Hinweis:

1. Die Gewerbeanzeige kann von der Behörde zurückgewiesen werden, wenn die Anzeige nicht vollständig und gut lesbar ausgefüllt ist.
2. Wird die Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies gemäß **§ 146 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO)** eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 146 Abs. 3 GewO mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Im Fall einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit (z. B. geringfügige Verspätung der Anzeige) kann gemäß **§ 56 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)** auch ein Verwarnungsgeld in Betracht gezogen werden.
3. Es ist **unzulässig**, ein Gewerbe, zu dessen Ausübung eine Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder Bewilligung erforderlich ist, ohne diese Zulassung zu betreiben. Die Behörde kann die Fortsetzung des Betriebes verhindern bzw. mit einem Bußgeld ahnden.

Die Gewerbeanmeldung gilt gleichzeitig als Anzeige nach **§ 138 Abs. 1 AO (Abgabenordnung)** bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt. Zu den Details der Anmeldung einer selbstständigen Tätigkeit beim Finanzamt wird auf die Ausführungen zum Steuerrecht verwiesen.

Außer dem Finanzamt darf die Behörde weiteren öffentlichen Stellen Daten aus der Gewerbeanzeige übermitteln **§ 14 Abs. 9 Gewerbeordnung (GewO)**. Die Behörde informiert regelmäßig:

1. die Industrie- und Handelskammer (IHK) bzw. die Handwerkskammer (HwK)
2. den Hauptverband der **gewerblichen Berufsgenossenschaften** bzw. die jeweiligen Landesverbände
3. die Agentur für Arbeit
4. das Staatliche Umweltamt
5. das Staatliche Amt für Arbeitsschutz

Andere Behörden (z. B. die Bauordnungsbehörde) werden informiert, sofern deren Aufgabenbereiche berührt sind.

Relevante Vorschriften:

§ 14, § 15, §§ 144 - 146 Gewerbeordnung (GewO)

GewAnzVwV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14,15, 55c GewO)

Ansprechpartner für die Gewerbeanmeldung

Ansprechpartner für die Anzeige des Gewerbes ist die jeweilige Gemeinde. Das zuständige Amt heißt in der Regel Gewerbe- oder Ordnungsamt.

Ansprechpartner für die Gewerbeanmeldung

Ansprechpartner für die Anzeige des Gewerbes ist die Gemeinde. Das zuständige Amt heißt in der Regel Gewerbe- oder Ordnungsamt.

Stadt Georgsmarienhütte [5]

Fachbereich II

Ordnungs- u. Gewerbeabteilung

Herr Ingo Wolf, Telef. 05401/850-209

e-mail: ingo.wolf@georgsmarienhuetten.de

Relevante Vorschriften:

§ 14 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO)

§ 1 Abs. 1 Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) i. V. m. lfd. Nr. 1.1. der Anlage zur ZustVO-Wirtschaft

Muster

Link-Verzeichnis

Glossar

Eine Auflistung von Fachbegriffen finden Sie im [Internetglossar der startothek](#) .

Internetlinks

- [1] <http://www.aknds.de/>
- [2] <http://www.ifb-gruendung.de>
- [3] http://www.ifb-gruendung.de/fs_freieberufe.htm
- [4] <http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=1.100.1143>
- [5] <http://www.georgsmarienhuetten.de/gmhuetten/go/615FCA1D50BAEA7AF90EF7378EF0D511/>

Muster

Beratungsergebnis überreicht durch:

Hier können Sie Ihr Logo einbinden, z. B.:



Name: Test Testbenutzer
Ort: Musterstraße 1
10115 Musterhausen
Tel: 0049
E-Mail: info@startothek.de

Muster